



# Satzung

## der Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V.

zuletzt geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Magdeburg am 10.09.2015

### Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN .....	2
§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung .....	2
II. MITGLIEDER .....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen .....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	3
III. ORGANE DES VEREINS .....	3
§ 6 Organe .....	3
§ 7 Mitgliederversammlung .....	3
§ 8 Vorstand .....	4
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes .....	4
IV. GLIEDERUNGEN .....	5
§ 10 Definitionen .....	5
§ 11 Arbeitsgruppen .....	5
§ 12 Regionalverbände .....	6
V. FINANZEN .....	6
§ 13 Einnahmen als Verteilungsgrundlage .....	6
§ 14 Aufteilung auf Regionalverbände .....	6
§ 15 Aufteilung auf Arbeitsgruppen .....	6
§ 16 Kassenprüfer .....	7
VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN .....	7
§ 17 Auflösung .....	7
§ 18 Anwendung anderer Vorschriften .....	7
§ 19 Sprachliche Gleichstellung .....	7
§ 20 Gültigkeit .....	7

## I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Integrationshilfe Sachsen-Anhalt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

### § 2 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 10 und 15 der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind im Einzelnen
  1. die Unterstützung von zugewanderten Personen bei behördlichen Angelegenheiten und dem Stellen von Anträgen,
  2. die Begleitung von zugewanderten Personen zu Terminen bei Behörden, Ärzten, Juristen, Dolmetschern und zu Gerichtsverfahren,
  3. die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Personen aller Altersgruppen über verschiedene Kulturen und Religionen sowie zur Integration von Migranten,
  4. die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Magdeburg sowie die Unterstützung von Ausländern bei der Auseinandersetzung mit selbigen und
  5. die entwicklungspolitische In- und Auslandsarbeit.
- (3) Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch
  1. die ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder,
  2. die Einwerbung von Spenden, Zuschüssen und Fördermitteln,
  3. die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen und
  4. die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und beteiligten sowohl natürlichen als auch juristischen Personen.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Vereinsmitglieder können in Ausnahmefällen hauptamtlich für den Verein tätig werden, wenn es sich hierbei um keine Tätigkeit handelt, die das betreffende Mitglied bereits für den Verein ausübt oder zu der das Mitglied aufgrund seiner Position im Verein verpflichtet ist. Über solche Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

## II. MITGLIEDER

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das entgegennehmende Vorstandsmitglied, das den restlichen Vorstand entsprechend informiert. Dieser kann innerhalb eines Monats widersprechen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung. Ist das Mitglied eine juristische Person, so endet deren Mitgliedschaft zudem durch deren Auflösung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats.

- (5) Der Vereinsaustritt ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Frist zur Erklärung des Austritts beträgt drei Monate.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere
  1. vereinschädigendes Verhalten des auszuschließenden Mitglieds, insbesondere rassistisches oder ausländerfeindliches Verhalten und
  2. Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds in einer rechtsextremen oder für verfassungsfeindlich erklärten Partei oder Organisation.
 Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- (7) Mitglieder können gelöscht werden, wenn für den Verein unter Ausnutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel keine Kontaktaufnahme zu dem jeweiligen Vereinsmitglied möglich ist oder dieses seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (8) Die Vereinsmitgliedschaft ruht mit allen Rechten und Pflichten des jeweiligen Mitglieds gegenüber dem Verein, sobald es mit einer Beitragszahlung in Verzug gerät. Näheres regelt die Beitragsordnung. Wird der ausstehende Beitrag ab Beginn des Ruhens nicht innerhalb von drei Monaten beglichen, endet die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds.

#### § 4 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

Der Verein kann Verbände oder Vereine, die gleiche Ziele gemäß § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen. Über solche Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Kompetenz auch anderen Gliederungen des Vereins erteilen.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Geldbeträge als regelmäßige Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Über alle Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen und deren Zahlung gibt eine gesonderte Beitragsordnung Auskunft. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann durch den Vereinsvorstand geändert werden. Die Mitgliedsbeiträge dürfen durch den Vorstand höchstens um 50 Prozent nach unten bzw. um 20 Prozent nach oben pro Jahr geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe der Mitgliedsbeiträge ohne Beschränkung ändern.

### III. ORGANE DES VEREINS

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, so kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Vorstand bestimmt hat.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten und ist von

Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist umgehend allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (8) Abwesende Vereinsmitglieder können ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme bei Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu zehn Personen. Dies sind
  1. der Vorsitzende,
  2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Kassierer,
  4. zwei bis sechs Beisitzer.
- (2) Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Kassierer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Beisitzer sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Regelungen zum Wahlverfahren der Vorstandsmitglieder sind in der Wahlordnung festgeschrieben.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so hat er dies mindestens einem anderen Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich zu erklären. Der Rücktritt ist an keine Frist gebunden und kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Für einen Rücktritt ist keine Angabe eines Grundes erforderlich. Treten mehrere Vorstandsmitglieder zeitgleich zurück, sodass die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht mehr gegeben ist, so sind unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die entsprechenden Funktionen neu zu besetzen. Ist der Vorstand weiterhin beschlussfähig, so genügt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Änderungen der Satzung, die aufgrund der Beanstandung durch eine öffentliche Institution notwendig geworden sind, können mit einer Zweidrittelmehrheit vom Vorstand vorgenommen werden.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse entweder in Vorstandssitzungen, per Umlaufbeschluss oder bei dringenden Angelegenheiten durch nachträgliche Bestätigung.
- (2) Vorstandssitzungen werden mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin von einem Vorstandsmitglied einberufen. Zu den Vorstandssitzungen werden auch die Kassenprüfer, die Arbeitsgruppenvorsitzenden und die Regionalvorsitzenden eingeladen. Darüber hinaus können auch Gäste eingeladen werden. Diese müssen in der Einladung zur Vorstandssitzung angekündigt werden. Alle Anwesenden, die nicht Vorstandsmitglieder sind, haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (3) Sind Gäste zu einer Vorstandssitzung eingeladen, so ist diese in einen ersten internen und einen zweiten erweiterten Teil aufzuteilen. Während des internen Teils sind die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer, die Arbeitsgruppenvorsitzenden und die Regionalvorsitzenden anwesend. Während des erweiterten Teils sind zusätzlich die Gäste anwesend.
- (4) Während der internen Teile der Vorstandssitzungen können die Kassenprüfer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen. Der Vorstand kann bei Bedarf verlangen, dass die Anfrage unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich beantwortet werden kann.
- (5) Leiter der Vorstandssitzung ist in der Regel der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, welche ohne

- Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Vorstandsmitglieder, die nicht zur Sitzung erscheinen, können sich schriftlich äußern.
- (7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse bei Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  - (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
  - (9) Bei einem Umlaufbeschluss stellt ein Vorstandsmitglied einen Antrag und stellt diesen jedem einzelnen Vorstandsmitglied zu. Stimmt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder diesem Antrag zu, so gilt dieser als angenommen. Wird der Antrag abgelehnt oder wird dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gewünscht, so wird die Abstimmung des Antrags auf die nächste Vorstandssitzung verschoben. Diese muss binnen eines Monats einberufen werden.
  - (10) Ist es erforderlich einen Beschluss zu fassen, ohne dass eine Vorstandssitzung oder ein Umlaufbeschluss vorher möglich ist, so entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende allein. Der Beschluss muss binnen einer Woche vom Vorstand bestätigt werden. Sollte der Beschluss nicht bestätigt werden, so ist er ungültig.
  - (11) Ist ein Vorstandsmitglied gemäß § 2 Absatz 8 hauptamtlich für den Verein tätig, ist dieses während einer Vorstandssitzung für Tagesordnungspunkte, die das Arbeitsverhältnis des betreffenden Vorstandsmitglieds betreffen, vom Rede- und Stimmrecht ausgeschlossen. Für die Dauer des Tagesordnungspunktes darf sich das betreffende Vorstandsmitglied nicht im Sitzungsraum aufhalten. Vor Beginn der Sitzung kann das betreffende Vorstandsmitglied schriftlich zu dem Behandlungsgegenstand Stellung nehmen.

## IV. GLIEDERUNGEN

### § 10 Definitionen

Gliederungen des Vereins sind Arbeits- und Ortsgliederungen. Arbeitsgliederungen sind Gliederungen des Vereins, die in gleichen Regionen unterschiedliche Aufgaben erfüllen. Ortsgliederungen sind Gliederungen des Vereins, die in unterschiedlichen Regionen ähnliche Aufgaben erfüllen.

### § 11 Arbeitsgruppen

- (1) Für inhaltlich beschränkte Aufgaben können Arbeitsgruppen als Arbeitsgliederungen des Vereins gebildet werden.
- (2) Über die Bildung der Arbeitsgruppen und die erstmalige Besetzung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe entscheidet der Vorstand. Die Arbeitsgruppen führen in regelmäßigen Abständen, mindestens quartalsweise, Versammlungen durch. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieses ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Arbeitsgruppen geben sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung, welche vom Vorstand zu bestätigen ist.
- (4) Für alle Arbeitsgruppen gelten folgende Bestimmungen:
  1. Der Vereinsvorstand kann die Änderung der Geschäftsordnung vom Vorstand der Arbeitsgruppe verlangen. Lehnt dieser die Änderungen ab, so sind diese zur Beratung und Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung zu überweisen. Ist es notwendig, dass der Beschluss vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beraten wird, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
  2. Die Arbeitsgruppenvorstandsmitglieder vertreten die Arbeitsgruppe zwecks Abschluss von Rechtsgeschäften jeweils zu zweit. Der Abschluss des Rechtsgeschäftes muss vorher in einer Vorstandssitzung der Arbeitsgruppe durch Mehrheitsbeschluss beschlossen werden. Abgeschlossene Rechtsgeschäfte werden dem Vereinsvorstand zeitnah gemeldet.
  3. An den Arbeitsgruppenvorstandssitzungen dürfen grundsätzlich auch Mitglieder des Vereinsvorstandes teilnehmen. Diese haben ein Rede- aber kein Stimmrecht. Bei

Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung haben Mitglieder des Vereinsvorstandes ein Vetorecht. Dieses bewirkt die Weiterleitung des Beschlusses zwecks Beratung und Beschlussfassung in die Mitgliederversammlung. Ist es notwendig, dass der Beschluss vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beraten wird, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Mitglied der Arbeitsgruppe kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Verein ist nur für Vorstandsmitglieder der Arbeitsgruppe Voraussetzung. Jede Mitgliedschaft ist dem Arbeitsgruppenvorstand zu melden. Dieser informiert den Vereinsvorstand monatlich in Form einer Mitgliederstatistik.

## § 12 Regionalverbände

- (1) Für regional beschränkte Aufgaben könne Regionalverbände als Ortsgliederungen des Vereins eingerichtet werden. Über die Einrichtung der Regionalverbände entscheidet der Vorstand. Der Regionalvorstand wird durch die Mitglieder des Regionalverbandes gewählt.
- (2) Die Regionalverbände geben sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung, welche vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.
- (3) Die Regionalvorstände führen in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen durch, zu denen auch die Kassenprüfer und der Vereinsvorsitzende eingeladen werden. Des Weiteren können Gäste eingeladen werden. Hierzu sind die Regelungen des Vereinsvorstandes entsprechend anzuwenden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Es ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist umgehend allen Anwesenden, außer den Gästen, zur Kenntnis zu geben.

## V. FINANZEN

### § 13 Einnahmen als Verteilungsgrundlage

- (1) Der Verein nimmt als Gesamtes Gelder ein, um sich selbst zu finanzieren. Diese werden auf die einzelnen Gliederungen aufgeteilt. Hiervon ausgenommen sind:
  1. zweckgebundene Geldspenden,
  2. regionalgebundene Geldspenden und
  3. Fördermittel.Diese werden ihren jeweiligen Bestimmungen zugeleitet. Alle anderen Einnahmen werden gemäß den folgenden Regelungen aufgeteilt.
- (2) Die Einnahmen werden in folgender Reihenfolge aufgeteilt:
  1. Die Geschäftsstelle erhält 10 Prozent der Gesamteinnahmen.
  2. Die übrigen Einnahmen werden auf die Orts- und Arbeitsgliederungen aufgeteilt. Die Ortsgliederungen erhalten als Gesamtes 60 Prozent und die Arbeitsgliederungen als Gesamtes erhalten 30 Prozent.
  3. Die jeweiligen Anteile der Orts- und Arbeitsgliederungen werden auf deren einzelne Gliederungen aufgeteilt. Dies erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen.
- (3) Die Berechnung der Anteile erfolgt auf Grundlage der Einnahmen des vorherigen Monats.

### § 14 Aufteilung auf Regionalverbände

Die Aufteilung des Anteils der Ortsgliederungen auf die Regionalverbände erfolgt aufgrund des prozentualen Anteils der Mitglieder der Regionalverbände zu der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Der übrige Anteil entspricht dem Anteil der Geschäftsstelle.

### § 15 Aufteilung auf Arbeitsgruppen

Die Aufteilung des Anteils der Arbeitsgliederungen auf die Arbeitsgruppen erfolgt anteilmäßig zu gleichen Anteilen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Zur Kassenprüfung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (2) Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.
- (3) Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen.
- (4) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

## **VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 17 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke.

### **§ 18 Anwendung anderer Vorschriften**

Enthalten die gültige Satzung oder die gültigen Vereinsordnungen keine Regelungen zu einem bestimmten Sachverhalt, so sind andere gesetzliche Vorschriften oder allgemein übliche Regelungen entsprechend anzuwenden.

### **§ 19 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 20 Gültigkeit**

Diese Satzung ist in ihrer vorliegenden Fassung gültig, wenn diese beim Vereinsregister eingetragen ist. Vorherige Fassungen können in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.